

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. November 2012

Nr. 62

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)

460

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 30. November 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 Abs. 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. November 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012, Nr. 27, S. 176 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„**(4)** Wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ein Auswahlverfahren durchgeführt, wird die Rangliste der Härtefallquote in Höhe von 5 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach § 20 Abs. 6 HVVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 HVVO und § 12 HVVO¹ vor der Auswahlrangliste gemäß der für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden Zugangs- und Auswahlsetzung berücksichtigt.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2013 Anwendung.

Karlsruhe, den 30. November 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)

¹ § 12 HVVO Auswahl nach Härtegesichtspunkten

„Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.“